

.....

.....

.....

.....

(Name und Anschrift des/der Anzeigepflichtigen)

ANZEIGEPFLICHTIGE VORHABEN

An die
Gemeinde Stattegg

Dorfplatz 1
8046 Stattegg

Stattegg, am.....

Betr.: Anzeige gem. § 20 Zif. 1 des Stmk. Baugesetzes über die Errichtung von Neu-
Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern mit den erforderlichen Abstellflächen
mit oder ohne Schutzdächer oder Garagen im Freiland

Gemäß § 20 Zif. 1 des Stmk. Baugesetzes zeige(n) ich (wir) folgendes Vorhaben an:

.....

.....

.....

Dieses Vorhaben wird ausgeführt auf dem/den Grundstück(en) Nr.

EZ.:KG.:

Eigentümer/ Bauberechtigte(r) des/ der Grundstück(e)s:

.....
(Name)

.....
(Adresse)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(Name)

.....
(Adresse)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(Name)

.....
(Adresse)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(Name)

.....
(Adresse)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Anzeigepflichtige(r):

.....
(Name)

.....
(Adresse)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Anzeigepflichtig sind laut Steiermärkischem Baugesetz 1995 gemäß § 20 folgende Vorhaben:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern mit den erforderlichen Abstellflächen, mit oder ohne Schutzdächer, oder Garagen im Bauland, wenn

- a) der Bauplatz im Regelungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Bebauungsrichtlinie liegt oder für den Bauplatz Bebauungsgrundlagen im Sinne des § 18 festgelegt worden sind und
- b) die Nachbarn, deren Grundstücke bis zu 30, 0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, durch Unterfertigung der Baupläne ausdrücklich ihr Einverständnis mit dem Vorhaben erklärt haben;

2. Die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von

- a) Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Schutzdächern (Flugdächern), Garagen und Nebenanlagen für mehr als fünf Kraftfahräder oder mehr als zwei Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3500 kg, sofern der an den Bauplatz angrenzende Eigentümer von Grundflächen durch Unterfertigung der Baupläne ausdrücklich sein Einverständnis mit dem Vorhaben erklärt hat;
- b) Nebengebäuden, sofern der an den Bauplatz angrenzenden Eigentümern von Grundflächen durch Unterfertigung der Baupläne ausdrücklich sein Einverständnis mit dem Vorhaben erklärt hat;

3. Die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von

- a) Werbe- und Ankündigungseinrichtungen (Tafeln, Schaukästen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise u. dgl.);
- b) Umspann- und Kabelstationen, soweit es sich um Gebäude handelt;
- c) Einfriedungen gegen Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen sowie Stützmauern, jeweils bis zu einer Höhe von 1,5 m;
- d) Ölfeuerungsanlagen, wenn die Lagerung von Öl nicht her als 1000 Liter und die Gesamtnennheizleistung der Kessel nicht mehr als 18,0 kW beträgt, sowie Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe;
- e) Antennen- und Funkanlagen über 5, 0 m Höhe;
- f) bauliche Anlagen für Reitparcours oder Hundeabrichteplätze;

4. Veränderungen der natürlichen Höhenlage einer nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundfläche;

5. Die Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder ähnlichem, wenn hierdurch die Festigkeit von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und die Aufstellung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird

Unterlagen:

Dem anzeigepflichtigen Vorhaben sind gemäß § 33 Abs. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 unbedingt jene Unterlagen anzuschließen, wie sie in diesen Bestimmungen gefordert werden, das sind:

1. Bei Vorhaben im Sinne des § 20 Z 1. Alle Unterlagen gemäß § 22 Abs. 2

- der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen;
- die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist;
- der Nachweis, dass die zu bebauende Grundstückfläche-, sofern diese nicht in zwei Katastralgemeinden liegt- aus einem Grundstück im Sinne des Vermessungsgesetzes BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung LGBl. 480/1980, besteht. Der Nachweis kann entfallen für bestehende Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken, wenn rechtswirksame Bebauungspläne oder Bebauungsrichtlinien bestehen, sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland;
- ein Verzeichnis der Grundstücke die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke;
- Angaben über die Bauplatzzeichnung;
- das Projekt in zweifacher Anfertigung.

Die Baupläne müssen im Sinne des § 20 Z. 1 lit. b von den Nachbarn unterfertigt sein.

2. In den Fällen des § 20 Z. 2 bis 5

- ein Lageplan im Maßstab 1: 1000 (zweifach)
- die erforderlichen Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Beschreibungen (zweifach),
- der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlicher gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen,
- die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist,
- erforderlichenfalls der Nachweis nach § 22 Abs. 2 Z. 3;
- Erklärung des befugten Verfassers oder Unterlagen über die Einhaltung aller baurechtlichen Anforderungen.
- Vorlage über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung in Form einer beglaubigten Fotokopie der Versicherungspolizze oder eines Schreibens der Versicherung zum aktuellen Anlass.

3. Bei Feuerungsanlagen genügt der Nachweis der Typen- oder Einzelgenehmigung.

Projektunterlagen gemäß § 23:

(1) Das Projekt hat zu enthalten:

1. einen Lageplan, der auszuweisen hat:

- die Grenzen des Bauplatzes
 - die auf dem Bauplatz bestehenden und geplanten Bauten mit Nebenanlagen und Freiflächen (Sammelgruben, Kinderspielplätze, Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Stellplätze für Müllbehälter, Anlagen zur Wasser- und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung samt Leitungen u. dgl.),
 - die zahlenmäßige Angabe der Abstände der Gebäude von den Nachbargrenzen, sowie der Gebäude untereinander,
 - die bestehenden baulichen Anlagen auf den angrenzenden und bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegenden Grundstücken mit Angabe der jeweiligen Geschößanzahl,
 - die Grundstücksnummer
 - die Grundgrenzen
 - die Verkehrsflächen
 - die Nordrichtung
 - alle am Bauplatz befindlichen sowie die für die Aufschließung des Bauplatzes maßgeblichen Leitungen mit Namen und Anschrift des Leitungsträger,
 - den bekannten höchsten Grundwasserstand und
 - einen Höhenfestpunkt, auf dessen Höhe das gesamte Planwerk zu beziehen ist;
2. die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Angabe der Raumnutzung und der Nutzflächen;
3. die Berechnung der Bruttogeschößflächen aller Geschosse in überprüfbarer Form;
4. die notwendigen Schnitte, insbesondere die Stiegenhausschnitte und jene Schnitte, die zur Feststellung der einzuhaltenden Abstände notwendig sind;
5. alle Ansichten, die zur Beurteilung der äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen und des Anschlusses an die Nachbargebäude erforderlich sind, sowie Angaben über die Farbgebung;
6. die Darstellung der geplanten Geländeänderungen (ursprüngliches und neues Gelände) in den Schnitten und Ansichten;
7. die Darstellung der Abwasserentsorgungs- und Energieversorgungsanlagen, Düngerstätten u. dgl.;

8. den Nachweis der Erfüllung der Erfordernisse des Wärmeschutzes und der heiztechnischen Anforderungen (Wärmebedarfsberechnung);
 9. gegebenenfalls die Art und die Darstellung der baulichen Vorsorge für Heizungsanlagen samt Rauchfängen einschließlich der Rauchfanganschlüsse, allfällige Aufzüge, Lüftungs- und Förderleitungen, Klimaanlage u. dgl.;
 10. bei Ölfeuerungsanlagen: Pläne im Maßstab 1:100 oder 1:50, in denen die gesamte Anlage (Heiz- und Lagerraum, Lagerbehälter, Rohrleitungen mit Absperrventilen, Feuerstätten, Lüftungseinrichtungen u. dgl.) mit Rauchfängen und benachbarten Räumen in Grund- und Aufrissen dargestellt ist, sowie den Bescheid über die Typen oder Einzelgenehmigung gemäß Feuerungsanlagen– Genehmigungs- Verordnung;
 11. eine Beschreibung des Bauplatzes und der geplanten baulichen Anlage mit Angabe aller für die Bewilligung maßgebenden, aus den Plänen nicht ersichtlichen Umständen, insbesondere auch mit Angaben über den Verwendungszweck oder geplanten baulichen Anlagen (Baubeschreibung).
- (2) Lagepläne sind im Maßstab 1: 1000, Grundrisse, Schnitte und Ansichten sowie Darstellungen im Sinne des Abs. 1Z. 7 und 9 im Maßstab 1: 100, sofern nicht ein größerer oder kleinerer Maßstab für das Vorhaben geeigneter ist, zu verfassen.
 - (3) Die Pläne sind in technisch einwandfreier Form herzustellen. In Plänen für Zu- und Umbauten sind die abzutragenden Bauteile gelb, die neu zu errichtenden Bauteile rot darzustellen.
 - (4) Die Pläne und die Baubeschreibung sind vom Bauwerber, von den Grundeigentümern oder Bauberechtigten und von den Verfassern der Unterlagen, allfällige weitere Nachweise vom Bauwerber und von den Verfassern der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen. Als Verfasser der Unterlagen kommen nur dazu gesetzlich Berechtigte in Betracht.